



Bärbel Bas

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarische Geschäftsführerin

Bärbel Bas, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-75607
Fax: +49 30 227-76607
baerbel.bas@bundestag.de

Wahlkreisbüro:

Krummacherstraße 33
47051 Duisburg
Telefon: +49 0203-48869630
Fax: +49 0203-48869631
baerbel.bas.wk@bundestag.de

Steuerbescheid 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den vorherigen Jahren gewohnt, finden Sie auf den folgenden Seiten meinen Steuerbescheid für das Jahr 2015.

Es gibt eine Neuerung: Da ich 2015 geheiratet habe, bin ich jetzt mit meinem Ehemann gemeinsam steuerlich veranlagt. Die Angaben meines Ehemanns sind selbstverständlich nicht zur Veröffentlichung vorgesehen und wurden deshalb geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Bas

Finanzamt Duisburg-Süd
 Veranlagungsbezirk 013
 IdNr. Ehemann
 IdNr. Ehefrau
 Steuernummer
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

47051 Duisburg
 Landfermannstr. 25
 Telefon 0203/3001-145003
 Telefax 0800 10092675109

27.06.2016

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg

DV 06 0,85 Deutsche Post



*194*00021040*27*5109*

Herrn
 Frau Bärbel Bas

Bescheid

für 2015 über
 Einkommensteuer und
 Solidaritätszuschlag
 sowie Feststellung der Steuerermäßigung
 nach § 10a Absatz 4 EStG

Festsetzung

Art der Festsetzung
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	53.941,00 -241,00 53.700,00	2.966,75 -13,20 2.953,55	56.653,55
Abrechnung in € nach dem Stand vom 20.06.16 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuwenig gezahlt	53.700,00 47.707,00 5.993,00	2.953,55 2.623,00 330,55	56.653,55 50.330,00 6.323,55
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 01.08.16	5.993,00	330,55	6.323,55

Gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 EStG

Über die Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung. . . € 22,00

Ehefrau

Anbieter-Nr. Zertifizierungs-Nr. Vertrags-Nr.
 207000209 09210547/003 22,00

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 Spk Duisburg
 IBAN DE65 3505 0000 0200 4030 20 BIC DUISDE33XXX
 BBk Düsseldorf
 IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzamt.nrw.de

>>> WINGF <<< *54.467*

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		4.062	
sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente			
darin enthaltener Anpassungsbetrag			
ab steuerfreier Teil der Rente			
steuerpflichtiger Teil der Rente			
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen			
Rentenbetrag			
Ertragsanteil 18 % von			
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen			
ab Werbungskosten verbleiben			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		163.177	
Einkünfte		163.177	
Summe der Einkünfte		167.239	
Gesamtbetrag der Einkünfte		167.239	
Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann			
- Ehefrau	7.365		
Summe Krankenversicherungsbeiträge			
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann			
- Ehefrau	1.273		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge		1.924	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.		11.561	
ab Beitragsrückerstattung		-100	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		-4.046	
verbleiben		7.415	7.415
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		7.415	-7.415
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	3.300		
im Kalenderjahr 2015 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG			
im Veranlagungszeitraum abziehbar	4.365	4.365	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-4.365
Altersvorsorgebeiträge		262	
dazu Altersvorsorgezulage		154	
Summe		416	
davon abziehbar		416	-416
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			170.758
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)			
Kapitalerträge		1.443	
Zwischensumme		1.443	
Sparer-Pauschbetrag		-801	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 32d Abs.1 EStG		642	
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Splittingtarif			
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
verbleiben			53.544
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG.			243
dazu Altersvorsorgezulage			154
festzusetzende Einkommensteuer			53.941

Bescheid für 2015 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10a Absatz 4 EStG vom 27.06.2016

Übertrag:

festzusetzende Einkommensteuer 53.941

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Bemessungsgrundlage	€	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	53.698	
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden	2.953,39	
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG	243	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	13,36	
festzusetzender Solidaritätszuschlag	2.966,75	

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (55.194,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (170.758 €) beträgt 32,32 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (182.954 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 12.196 € gemindert.

Erläuterungen

freiberufliche Einkünfte Ehefrau
 Die Aufsichtsratsvergütung, die Sie von der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH erhalten haben, wurde im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach § 18 (1) Nr.3 EStG in Höhe von 4062 € berücksichtigt.

Sonderausgaben Ehefrau
 Lt. Mitteilung des deutschen Bundestages wurde ein Zuschuß zur Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. 4046,64 € gezahlt.
 Der Zuschuß wurde bei der Veranlagung entsprechend berücksichtigt.



Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen. Die Kapitalerträge wurden insoweit nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) an.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Bei der Berechnung der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs.1 EStG wurden die von Ihnen geltend gemachten anrechenbaren ausländischen Steuern in Höhe von 3 € berücksichtigt; ggf. konnte eine vollständige Anrechnung z.B. aufgrund vorhandener Verluste, nicht erfolgen.

Die geleisteten und erstatteten Beiträge zur (Basis-) Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 11.203 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 EStG) im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.3a EStG
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

**** Fortsetzung siehe Seite 4 ****

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs.1 Satz 2 Nr.4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB) umfasst nicht die Frage einer Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung um erstattete Beiträge und um Prämienzahlungen nach § 53 SGB V.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und die Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10 a Abs. 4 EStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzureichen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Bescheid für 2015 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
sowie Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10a Absatz 4 EStG vom 27.06.2016

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein
Mo-Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Service- u. Informationsstelle
Mo, Mi-Fr 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di 07:30 Uhr - 16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)



Mach mit!

Ihr Finanzamt möchte die Serviceleistungen für Sie verbessern!

Nehmen Sie bis zum 31.12.2016 an unserer anonymen Bürgerbefragung teil:

www.machmit.nrw.de

Vielen Dank!

Ihre Finanzverwaltung NRW

